

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion DIE LINKE und
der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion

Achtes Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

**der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion DIE LINKE und der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion**

Achtes Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. April 2017 (GVBl. I Nr. 7) für den sechsten Landtag eingeführte Verfahren zur indexierten jährlichen Anpassung der Entschädigung hat sich bewährt und wurde für den siebten Landtag übernommen (Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften vom 27. Februar 2020, GVBl. I Nr. 4). Angesichts der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie, die im März 2020 einsetzte, hatte sich der Siebente Landtag bereits für das Jahr 2021 dafür entschieden, die Anpassung nach dem Indexierungsverfahren auszusetzen und für das Jahr 2022 vorsorglich eine Übergangsbestimmung zur Wiederaufnahme des bisherigen Indexierungsverfahrens geschaffen (§ 5 Absatz 7 Satz 2 AbgG). Entsprechend dieser Übergangsbestimmung (§ 5 Absatz 7 Satz 2 AbgG) ist derzeit für das Jahr 2022 auf der Grundlage der Mitteilungen des Landesamtes für Statistik eine Anpassung des Entschädigungsbestandteils gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 von 1,95 % (Mittelung), des Entschädigungsbestandteils gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 um 1,3 % (Mittelung) sowie des Entschädigungsbestandteils gemäß § 5 Absatz 2 um 0,5 % (Mittelung des Anpassungswertes gem. § 5 Absatz 4, 8 AbgG) vorgesehen. Wie sich aktuell zeigt, wird das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben aber auch im Jahr 2022 durch die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie beeinträchtigt werden und die Haushaltslage des Landes aufgrund der ergriffenen Maßnahmen angespannt sein, so dass ein Wiedereintritt in das Indexierungsverfahren auf der Grundlage der Übergangsbestimmung auch für das Jahr 2022 noch nicht angezeigt erscheint.

B. Lösung

Im Jahr 2022 soll in vergleichbarer Weise wie für das Jahr 2021, nicht zuletzt als Zeichen der Solidarität der Abgeordneten des Landtages mit den Bürgerinnen und Bürgern, die Wiederaufnahme des Indexierungsverfahrens für die Entschädigungsbestandteile § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AbgG ausgesetzt werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das Gesetz ist erforderlich, um die fortdauernde Solidarität der Mitglieder des brandenburgischen Landtages mit der Situation des Landes im Verlauf der Coronapandemie zum Ausdruck zu bringen.

II. Zweckmäßigkeit

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sind zweckmäßig, um die genannten Ziele zu erreichen.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Keine

IV. Kosten

Die geplante teilweise Aussetzung der Anpassung der Entschädigung hat keine finanzwirksamen Auswirkungen.

D. Zuständigkeiten

Die betroffenen Gesetzgebungsgegenstände sind dem Abgeordnetengesetz zuzuordnen, die entsprechenden Vorschriften sind von der Präsidentin des Landtages (Landtagsverwaltung) zu vollziehen.

Gesetzentwurf für ein

Achtes Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 55), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die jährliche Anpassung der Entschädigung gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 nach den Maßgaben der Absätze 4, 5, 6 und 8 wird für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die oder den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter)“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der oder des Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „des Bundesarchivs“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der oder des Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „des Bundesarchivs“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der oder des Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „des Bundesarchivs“ ersetzt.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ die Wörter „sowie der Versorgung wegen Gesundheitsschäden nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für das Jahr 2022 wird bei der Berechnung der Versorgung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 102 Prozent des fiktiven Bemessungssatzes nach Absatz 2 Satz 1 auf der Grundlage des Jahres 2020 zugrunde gelegt. Für die Anpassung einer Versorgung gemäß § 16 Absatz 1 gilt Satz 1 sinngemäß.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. April 2017 (GVBl. I Nr. 7) für den sechsten Landtag eingeführte Verfahren zur indexierten jährlichen Anpassung der Entschädigung hat sich bewährt und wurde für den siebenten Landtag übernommen (Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften vom 27. Februar 2020, GVBl. I Nr. 4).

Angesichts der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie, die im März 2020 einsetzte, hatte sich der Siebente Landtag bereits für das Jahr 2021 dafür entschieden, die Anpassung nach dem Indexierungsverfahren auszusetzen und für das Jahr 2022 vorsorglich eine Übergangsbestimmung zur Wiederaufnahme des bisherigen Indexierungsverfahrens geschaffen (§ 5 Abs. 7 Satz 2 AbgG). Wie sich zeigt, ist das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben aber auch im Jahr 2021 durch die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie beeinträchtigt und die Haushaltsslage aufgrund der ergriffenen Maßnahmen angespannt, so dass ein Wiedereintritt in das Indexierungsverfahren auf der Grundlage der Übergangsbestimmung auch für das Jahr 2022 noch nicht angezeigt erscheint. Daher soll für das Jahr 2022 in vergleichbarer Weise wie für das Jahr 2021, nicht zuletzt als Zeichen der Solidarität der Abgeordneten des Landtages mit den Bürgerinnen und Bürgern, das Indexierungsverfahren ausgesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes):

Zu Nummer 1:

Angesichts der anhaltenden Auswirkungen der Coronapandemie und der angespannten Haushaltsslage wird die Erhöhung der Abgeordnetenentschädigungen für das Jahr 2022 in gleicher Weise wie für das Jahr 2021 ausgesetzt.

Die Anpassung des Betrages, der zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Abgeordneten an das Versorgungswerk abgeführt wird, erfolgt indes weiter gemäß Absatz 4, so dass sich nach dem vom statistischen Landesamt übermittelten Werten für das Jahr 2022 eine Steigerung um 0,5 % ergibt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In der jetzigen Fassung des § 27 wird auf den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) für die Anforderung von Unterlagen nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz verwiesen. Der BStU als Behörde wurde mit Wirkung vom 17. Juni 2021 aufgelöst und in das Bundesarchiv überführt, das nunmehr die Aufgaben nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz wahrnimmt (BGBl. I S. 750). Diese Zuständigkeitsänderung wird redaktionell im Abgeordnetengesetz nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Redaktioneller Nachvollzug des Zuständigkeitsübergangs auf das Bundesarchiv.

Zu Buchstabe b:**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Redaktioneller Nachvollzug des Zuständigkeitsübergangs auf das Bundesarchiv.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Redaktioneller Nachvollzug des Zuständigkeitsübergangs auf das Bundesarchiv.

Zu Nummer 3:**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine Klarstellung zur bisherigen Rechtslage.

Zu Buchstabe b:

Wie im Jahr 2021 sollen die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht in voller Konsequenz an der Aussetzung der Entschädigungsanpassung beteiligt werden, da die Coronapandemie dieser Gruppe typischerweise bereits gesteigerte Risiken auferlegt. Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird daher in Absatz 4 für das Jahr 2022 gesetzlich eine Erhöhung ihrer individuellen Versorgung von 1 % gegenüber den in diesem Jahr ausbezahlten Beträgen festgelegt.

Die Beschreibung der Anpassung mit einem Prozentsatz von 102 (im Vergleich zu dem in diesem Jahr geltenden Satz von 101 %) setzt dies mit einer verständlichen und praktikablen Bestimmung um. Bei einer anderen Formulierung (1 % auf den in diesem Jahr geltenden Prozentsatz des Bemessungssatzes) würden sich angesichts von Rundungsdifferenzen allenfalls Änderungen im Centbereich ergeben. Bei einer Inanspruchnahme einer Gesundheitsversorgung nach § 16 AbgG 2013, für die andere Bemessungssätze als bei Versorgungen nach AbgG 2007 gelten, ist der Steigerungssatz sinngemäß anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Vorschrift.